

**Satzung der MK „Teddy Suhren“ Zweibrücken von 1990 e.V.
zuletzt geändert 18. März 2016**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Marinekameradschaft „Teddy Suhren“ Zweibrücken 1990 e.V., nachfolgend MK genannt.
2. Die MK wurde am **20.11.1990** gegründet. Sie ist Mitglied des Deutschen Marinebundes e. V., nachfolgend DMB genannt.
3. Sitz der MK ist Zweibrücken. Sie ist am **08.07.1993** in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Zweibrücken** unter **Nr. 667 Z** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Die Satzung des DMB ist für die MK verbindlich.
2. Die MK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
3. Aufgaben sind:
 - a) Zusammenfassung aller ehemaligen und aktiven Angehörigen der Marine, der Handelsschifffahrt, der Fischerei, der Deutschen Marinejugend und solcher Personen, die der Seefahrt und dem maritimen Gedankengut nahestehen.
 - b) Die MK pflegt die deutsche Marinetradition und fördert alle Bereiche der deutschen Seefahrt in enger Zusammenarbeit mit der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei.
 - c) Die MK hat sich die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik Deutschland sowie des Gewässer- und Umweltschutzes zu interessieren.

4. Die MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §51-68 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - a) Pflege, Erhaltung und Ausbau des DMB-eigenen Marine- Ehrenmals Laboe als Gedenkstätte für alle auf See gebliebenen Seeleute aller Nationen und als Mahnmal für eine friedliche Seefahrt auf freien Meeren.
 - b) Förderung der Errichtung, der Pflege und des Erhalts von Ehrenmalen für Kriegsoffer und Gedenkstätten für Katastrophenopfer durch Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (V D K).
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterhaltung des unter Denkmalschutz stehenden und als technisches Museum in Laboe ausgestellten U- Bootes 995 und ähnlicher Einrichtungen, deren Unterhalt nach dem Urteil zuständiger Stellen besonders wichtig ist und durch den Betrieb einer zentralen deutschen Schifffahrts- und Marinebibliothek in Laboe innerhalb des Deutschen Marinebundes.
 - d) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Mitwirkung bei der Reinhaltung der Gewässer sowie durch Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
 - e) Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung der Deutschen Marine-Jugend, insbesondere der eigenen Gruppe, und anderer mit der Seefahrt verbundene Jugendorganisationen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind.
 - f) Förderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturgutes (Shantychor).
 - g) Förderung des Sports durch Unterstützung des Marine- Regatta-Vereins e.V. (MRV) im DMB e.V.
 - h) Hilfe für unverschuldet in Not geratene Kameraden, deren Angehörige und

Hinterbliebene, soweit sie zu dem im § 53 AO genannten Personenkreis gehören.

- i) Übernahme oder Unterstützung von Patenschaften für Einheiten oder Einrichtungen der Marine, der Handelsschifffahrt, der Fischerei und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
- j) Zusammenarbeit mit den Verbänden, ehemaliger Soldaten mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- k) Förderung internationaler Verbindungen, so durch die Internationale See-Fahrer-Föderation ISF (CMI) deren Mitglied der DMB ist.
- l) Förderung der Verständigung und Vertiefung menschlicher und kultureller Beziehungen zu anderen Völkern durch Zusammenarbeit und Übernahme von Patenschaften mit Vereinen auf internationaler Ebene.
- 5. Die MK ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Mittel der MK dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten unbeschadet der Vorschrift des §2 Ziffer 4 Buchstabe h keine Zuwendungen aus Mitteln der MK.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Handelsschifffahrt, der Fischerei und der Deutschen Marine-Jugend.
 - b) Personen, die der Seefahrt und dem maritimen Gedanken nahestehen.
 - c) Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Der Vereinsvorsitzende kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Kameradschaft und die Förderung der Ziele des DMB und der MK besonders verdient gemacht haben. Die höchste Ehrung innerhalb der MK ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
3. Durch die Beitrittserklärung werden Ziele und Satzung des DMB und der MK anerkannt. Mit der Mitgliedschaft zur MK wird zugleich die Mitgliedschaft zum DMB erworben.
4. Der Eintritt in die MK muss schriftlich beantragt werden. Eine Ablehnung ergeht schriftlich; sie bedarf keiner Begründung.
5. Von der Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wer
 - a) mit Gefängnis (wobei Tatbestand und Höhe der Strafe im Einzelfall zu berücksichtigen sind) bestraft ist,
 - b) staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt,
 - c) wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der Bundeswehr entlassen worden ist,
 - d) aus einer Kameradschaft des DMB rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder sich durch seinen Austritt aus einer Kameradschaft einem Verfahren nach §4 Ziffer 5 entzogen hat.

6. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn alle Beiträge entrichtet worden sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kameradschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der MK
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Monaten zum jeweiligen Jahresende, andernfalls bleibt die Beitragspflicht noch für das Folgejahr bestehen.
3. Kommt ein Mitglied bis zum 31.03. des laufenden Jahres seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, sind die fälligen Beiträge schriftlich - unter Festsetzung einer Frist von 4 Wochen - anzumahnen. Falls der Vorstand nicht aus besonderen Gründen einer weiteren Stundung zustimmt, ist das Mitglied vom Vorstand in der Mitgliederliste zu streichen.
4. Vom Vorstand sind solche Mitglieder zu streichen, bei denen sich herausstellt, daß sie nach § 3 Ziffer 5 nicht hätten aufgenommen werden dürfen.
5. Vom Vorstand oder dem Schlichtungsausschuss können Mitglieder ausgeschlossen werden. Insbesondere gilt dies bei:
 - a) hartnäckiger oder anhaltender Missachtung der Satzung der MK oder der Beschlüsse ihrer Organe,
 - b) einem Verhalten, das den Zielen des DMB und der MK zuwiderläuft,
 - c) Schädigung des Ansehens der MK oder des DMB.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Auf dieses Recht ist in der Beschlussbekanntgabe hinzuweisen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses beim Kameradschaftsvorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

6. Mitglieder, die freiwillig ausgeschieden, gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, müssen Mitgliedsausweis, DMB- Abzeichen und die für Zwecke des Shantychores zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände zurückgeben.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder (§3 Ziffer 1) haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Grundsätzlich kann jedes ordentliche Mitglied in den Vorstand und in andere Ämter der MK gewählt werden. Der Vorsitzende sollte der Marine, der Handelsschiffahrt, der Fischerei oder der Deutschen Marine-Jugend angehören oder angehört haben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des DMB und der MK nach besten Kräften zu fördern.
4. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen der MK zu.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit langjährig tätig gewesene und verdienstvolle 1. Vorsitzende

zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende sind zu allen Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der MK einzuladen; an den Vorstandssitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit langjährig tätig gewesene verdiente Vorstandsmitglieder und Mitglieder der MK zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ist vom Kameradschaftsvorsitzenden vorzunehmen, es ist eine entsprechende Urkunde auszuhändigen in der die Ernennung festzustellen ist.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Die Jahreshauptversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit (Ehrenvorsitzender) bzw. einfacher Stimmenmehrheit (Ehrenmitglied) widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung oder Anerkennung unwürdig erwiesen hat.

§ 7 Verbandszeitschrift des DMB

1. Alle Mitglieder beziehen die Verbandszeitschrift des DMB (VZ). Von diesem Pflichtbezug können Mitglieder nur dann befreit werden, wenn bereits andere MK- Mitglieder der gleichen Wohn- und Familiengemeinschaft die VZ beziehen.

§ 8 Organe der Kameradschaft

Organe der Kameradschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden monatlich an einem durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Tag im MK-Heim statt.
2. Der Schriftführer hat über deren Verlauf und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Kameradschaftsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist zu den Akten der MK zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Hauptversammlungen. Diese sind im ersten Quartal jeden Jahres durchzuführen.
4. Weitere Hauptversammlungen sind vom Kameradschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Terminstellung durch persönliche Anschreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die gleiche Frist ist auch bei Einberufung gemäß vorstehender Ziffer 4 einzuhalten.
6. Die Hauptversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen (Tätigkeits- und Kassenberichte),

- b) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr vorzunehmen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen und
 - e) über Anträge,
 - f) über Satzungsänderungen,
 - g) über Auflösung der Kameradschaft und über die Verwendung vorhandenen Vermögens,
 - h) über den Austritt aus dem DMB zu beraten und zu beschließen.
7. Anträge müssen grundsätzlich schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Die Anträge werden vom Vorstand beraten, geprüft und dann der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Anträge, die gegen die Satzung verstoßen, sind zurückzuweisen.
 8. Mit Ausnahme der Hauptversammlung, die über die Auflösung der MK (§17) zu entscheiden hat, ist jede Mitglieder- und Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Abstimmungen der Mitglieder- und Hauptversammlungen sowie des Vorstandes und der Ausschüsse genügen grundsätzlich einfache Mehrheitsbeschlüsse; qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse sind nur in den in der Satzung festgelegten Sonderfällen und gemäß §33 BGB notwendig. Wird bei einfachen Beschlüssen Stimmgleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 9. Bei Beschlüssen gemäß §9 Ziffer 6 Buchstabe f) und h) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 10. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, d.h. durch Handzeichen. Auf Antrag

kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

11. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitglieder- und Hauptversammlung; zu seiner Entlastung kann er einen Versammlungsleiter wählen lassen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Kameradschaftsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und den Beisitzern. Dem Vorstand gehört Kraft seines Amtes ferner an:
der Leiter des Shantychores.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Um zu verhindern, dass der gesamte Vorstand ausscheidet, steht nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder (Amtsinhaber oder Stellvertreter) jährlich zur Wahl an. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Beschlusses der Jahreshauptversammlung, da von der Regel nur in unumgänglichen Fällen abgewichen werden soll. Kandidaten für ein Amt im Vorstand können von allen stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Wahlberechtigt sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein(e) Kandidat(in) für ein Amt im Vorstand gilt im 1. Wahlgang als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang gilt der(die)-jenige Kandidat(in) als gewählt, der(die) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein 3. Wahlgang durchzuführen, bei dem nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, die Stimmgleichheit erzielten. Sollte bei diesem Wahlgang wiederum Stimmgleichheit erzielt werden, entscheidet das Los. Steht für ein Amt im Vorstand mehr als ein Kandidat zur Wahl

oder verlangt der Kandidat geheime Wahl, muss geheim abgestimmt werden. Für dieses Verfahren sind von der Hauptversammlung drei Mitglieder zum Auszählen der Stimmen zu beauftragen.

3. Der Vorstand hat die MK nach Ihrer Satzung, der Satzung des DMB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und die gefassten Beschlüsse durchzuführen.

Der Kameradschaftsvorsitzende vertritt den Vorstand. Der Kameradschaftsvorsitzende ist der MK gegenüber für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich.

Wesentliche Entschlüsse des Kameradschaftsvorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand in seiner Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht erschwert wird.

4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (engerer Vorstand).
5. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten die MK gerichtlich und außergerichtlich. Im Innen-verhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.
6. Erklärungen, durch welche die MK verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der Ziffer 5 zu unterzeichnen. Vertragliche Vereinbarungen, die mit Auftritten des Shantychores im Zusammenhang stehen (§12 Ziffer 9) sind vom Leiter des Shantychores und dem Kameradschaftsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
7. Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter vertritt die MK repräsentativ.
8. Der Kameradschaftsvorsitzende beruft den Vorstand, sooft er es für notwendig hält oder

wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, zu Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung dieser Vorstandssitzungen fest und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Ehrenvorsitzende kann, ohne Stimmrecht, an diesen Sitzungen beratend teilnehmen.

9. Über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Kameradschaftsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
10. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Mitglieder bedienen, die über die notwendige Sachkunde verfügen.

§11 Ausschüsse

Zur Beratung des Vorstandes und zur Bearbeitung von Fragen von besonderer Bedeutung können sowohl auf Beschluss der Hauptversammlung als auch nach dem Dafürhalten des Vorstandes Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Für Einzelfälle kann der Vorstand auch einen Sprecher berufen. Die Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 12 Shantychor

1. Zur Förderung und Pflege des seemännischen Brauchtums und Kulturgutes unterhält die MK einen Shantychor.
2. Der Shantychor ist berechtigt, sich einen Eigennamen zu geben. Als Untertitel führt er die Bezeichnung „Shantychor der Marinekameradschaft Teddy Suhren“.
3. Mitglieder im Shantychor müssen Angehörige der MK werden. Eine Ausnahme muss ausdrücklich vom Vorstand genehmigt sein.
4. Auf Vorschlag des Leiters des Shanty-Chores wird der wöchentliche Übungstermin festgesetzt.
5. Die Übungstermine und die vertraglich vereinbarten Auftritte des Shanty-Chores gelten als im Auftrag der MK abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und sind vom Leiter des Shanty-Chores und dem Kameradschaftsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung hat der Kassenwart der MK die Einnahmen und Ausgaben des Shantychores zu verbuchen.

§ 13 Beiträge und Kassenführung

1. Die Mitglieder der MK sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht auf Beschluss befreit. Bedürftigen Kameraden kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich im Beitragseinzugsverfahren eingezogen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind hiervon Ausnahmen zulässig.
3. Die Gebühren für den Pflichtbezug der Verbandszeitschrift sind im Jahresbeitrag enthalten.

4. Die Mitarbeit für die MK ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können mit Zustimmung des Vorstandes erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen sind vom Kassenwart auf ein Bankkonto einzuzahlen und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Kassenwart ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Die Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr und die einmaligen Ausgaben leistet er nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständig. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem engeren Vorstand die Kassenbücher und Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich vor der Jahreshauptversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Einmal im Jahr sollten sie außerdem eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen.
2. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und verbleibt bei den Kassenakten. Unregelmäßigkeiten sind dem Vorsitzenden anzuzeigen, der daraufhin den engeren Vorstand unter Hinzuziehung der beiden Kassenprüfer einzuberufen hat. Bestätigen sich dann die von den Kassenprüfern festgestellten Unregelmäßigkeiten, ist der Mitgliederversammlung hiervon Mitteilung zu machen.
3. Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Um auch hier zu verhindern, dass alle Kassenprüfer ausscheiden, steht nur die Hälfte der Kassenprüfer jährlich zur Wahl an.
4. Kameraden für das Amt des Kassenprüfers können von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern (mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes

und des im Amte verbleibenden Kassenprüfers) vorgeschlagen werden.

§ 15 Vermögen der MK

1. Bei der Anlage von Vermögen der MK ist vorrangig zu beachten, dass die sich aus dem Zweck der MK ergebende Aufgabenerfüllung gesichert ist. Darüber hinaus ist das Vermögen unter angemessener Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit anzulegen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Vermögensgegenstände, die der MK gehören, sind in einer Liste zusammen zu fassen und jeweils zur Jahreshauptversammlung zu überprüfen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der MK oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der MK unter Wahrung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der in §17 Ziffer 3 dieser Satzung aufgeführten Institution zu.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zur Satzung werden in Geschäftsordnungen festgelegt. Sie sind vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 17 Auflösung der MK

1. Die Auflösung der MK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle einer Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen hat.
3. Das Vermögen der MK wird zu 3 gleichen Teilen an die Kinderkrebshilfe Homburg, an die Zweibrücker Tafel und der Gesellschaft zur

Rettung Schiffbrüchiger zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Gelangt der Deutsche Marinebund wieder seine Gemeinnützigkeit, so wird eine neue Regelung durch eine Satzungsänderung vorgenommen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und durchzuführen die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister und die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorschreiben.
2. Die Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **21.05.1999** beschlossen und genehmigt worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
3. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21.01.2005 wurde der § 4 Nr. 3 geändert.
4. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.01.2010 wurde der § 9 Abs 3 und 5 geändert.
5. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.03.2015 wurde der § 4 Abs.2 geändert.
6. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2016 wurde der § 17 Abs 3 geändert.

Für die Marinekameradschaft "Teddy Suhren" Zweibrücken von 1990 e.V.

Der Vorstand

1. Vorsitzender
(Hartwig Morio)

2. Vorsitzender
(Hans Dörrschuck)

Schriftführer
(Johann Klein)

Kassenwart
(Lilo Klein)

Stellvertreter Schriftführer
(Jean Pierre Orgeur)

Stellvertretender Kassenwart
(Karlheinz Veit)

Beisitzer (Siglinde Bär)

Beisitzer (Helmut Bär)

Leiter Shantychor (Bernd Theisohn)